

## Motion zur Angleichung des Kündigungsschutzes der Staatsangestellten an die Privatwirtschaft

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Die Regierung wird beauftragt den im Staatspersonalgesetz (StPG) verankerten Kündigungsschutz hinsichtlich einer Angleichung an die privatrechtlichen Voraussetzungen zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses abzuändern.**

### Begründung

Die Motionäre sind ganz klar der Ansicht, dass in der Landesverwaltung sehr viele gut ausgebildete und fleissig arbeitende Mitarbeitende beschäftigt sind, welche sich tagtäglich für das Funktionieren unseres Staatsapparates einsetzen. Die Leistung dieser zum positiven Image der Staatsverwaltung beitragenden Personen wird aber seit jeher durch einige wenige Mitarbeitende geschmälert. Diese wenigen Staatsangestellten sind es, welche das Bild der Verwaltung in der öffentlichen Wahrnehmung zu verzerren wissen. Daraus folgen Verallgemeinerungen, welche dann wiederum diejenigen treffen, welche eine top Leistung sowie viel persönliches Engagement an den Tag legen.

Aus diesem Grund soll gemäss den Unterzeichneten der übermässige Kündigungsschutz aufgehoben und an die Privatwirtschaft angeglichen werden. Die Regierung wird deshalb beauftragt v.a. die Rahmenbedingungen im Staatspersonalgesetz anzupassen und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Staatspersonalgesetz (StPG) werden in Art. 22, Abs. 1 die möglichen Kündigungsgründe abschliessend aufgezählt. Obwohl diese Gründe auf den ersten Blick umfassend erscheinen, ist es für die Motionäre zumindest fraglich, weshalb an dieser Stelle des Gesetzes nicht auf die allgemeinen Bestimmungen im ABGB verwiesen wird und so die Staatsangestellten den selben allgemein gültigen Regelungen zur Auflösung eines Arbeitsverhältnisses unterstellt werden. Nach Ansicht der Unterzeichneten wäre beispielsweise eine ersatzlose Streichung des erwähnten Absatzes ausreichend um eine Angleichung zu erzielen und einen übermässigen Kündigungsschutz für Staatsangestellte zu entfernen.

In Art. 21, Abs. 1 des StPG ist festgehalten, dass die Kündigung durch die Regierung mittels einer Verfügung zu erfolgen hat. Eine Verfügung ist per Definition beschwerdefähig und eröffnet dem Verfügungsempfänger einen relativ lange dauernden Instanzenzug, um diese Verfügung in ihrer Wirkung zu unterbrechen. Das bedeutet, dass ein gekündigter Mitarbeiter, bzw. eine gekündigte Mitarbeiterin durchaus noch eine gewisse Zeit angestellt bleibt obwohl die Kündigung ausgesprochen wurde. Die Motionäre sind der Ansicht, dass auch hier Handlungsbedarf besteht, damit auch der Staat innert nützlicher Frist – und wo dies in Einzelfällen wie auch in Krisensituationen notwendig ist – Kündigungen aussprechen und durchsetzen kann. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu klären, wer die Kompetenzen für Kündigungen zukünftig haben soll, zumal auch Anstellungen von Mitarbeitern bis zur Lohnklasse 12 durch die Amtsstelle in

Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal vorgenommen werden. Auch hier scheint eine Angleichung an privatwirtschaftliche Organisationen angezeigt.

In einer weiter gefassten Betrachtung scheint es auch angebracht Überlegungen anzustellen, wie die Verknüpfung zwischen Kündigungen und politischen Entscheidungsträgern (Regierung) aufgehoben werden könnte. Durch diese bestehende Verknüpfung wird es direkten Vorgesetzten in tieferen Hierarchiestufen oft noch schwerer gemacht eine Kündigung durchzusetzen oder auch nur vorzuschlagen, bzw. den Prozess anzustossen. Oftmals wird der Weg einer Kündigung gar nicht in Erwägung gezogen, da dieser Weg a) sehr lange dauert, b) oft in der Vergangenheit nicht von Erfolg gekrönt war und c) sehr viel Arbeit für wenig Resultat mit sich bringt. Es werden andere Wege gesucht oder münden gar darin, dass gute und leistungsfähige Vorgesetzte kapitulieren und am Ende selbst die Verwaltung verlassen. Kündigungsbeispiele aus den Gemeinden mit ähnlichen Arbeitsvereinbarungen zeigen die hohen Aufwände an Administration und Rechtsvertretung.

Ausgleichsstellen und der damit zusammenhängende soziale Auftrag an eine Verwaltung dürfen nach Ansicht der Motionäre von durchgreifenden Regelungen nicht betroffen sein. Es geht einzig um die Schaffung von effizienten Möglichkeiten, um Schwachstellen und unmotivierte Mitarbeitende analog der Privatwirtschaft zu behandeln und die Verzerrung und das Ungleichgewicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch im öffentlichen Umfeld den aktuell gültigen Grundsätzen anzupassen.

Vaduz, 28. 11. 2013